



Brandschutztechnische Anforderungen für die Planung und Durchführung von Märkten, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

Herausgeber:

**Stadt Heinsberg
Rechts- und Ordnungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg**



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Schutzziele	3
3. Rechtsgrundlagen und Hinweise	4
4. Einzureichende Lagepläne	4
4.1. Ausgewiesene Veranstaltungsflächen der Stadt Heinsberg	4
4.2. Festlegungen im Lageplan	4
5. Flächen für die Feuerwehr	4
5.1. Zu- und Durchfahrten	4
5.2. Kurven in Zu- oder Durchfahrten	5
5.3. Kennzeichnung	5
6. Sicherheitsabstände	5
6.1. Beispiele für verschiedene Arten von Ständen	5
6.2. Abstände bei fliegenden Bauten (i.S.v. §78 BauO NRW)	6
6.3. Abstände der Stände untereinander	6
7. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen	6
8. Behelfsmäßige Leitungslegung	6
9. Lagerung Abfallstoffe	7
10. Elektrische Einrichtungen	7
11. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte	7
12. Feuerlöscher	7
13. Flüssiggas	7
13.1. Aufstellort und Kennzeichnung von Ständen mit Druckgasbehältern	8
13.2. Handhabung von Druckgasflaschen	8
13.3. Betrieb von Flüssiggasanlagen	8
14. Feuerstätten	9
15. Anwesenheit des Betreibers	9
16. Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen	9
17. Brandsicherheitswache	9
18. Weitergehende Auflagen	10
19. Zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit	10
20. Impressum	10

Brandschutztechnische Anforderungen für die Planung und Durchführung von Märkten, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

1. Einleitung

Ein großer Teil der jährlich stattfindenden Veranstaltungen sind Straßenfeste, Umzüge, Wochen-, Weihnachts- oder andere Märkte.

Für Veranstaltungen dieser Art gibt es in Bezug auf sicherheitsrelevante Faktoren keine bundeseinheitlichen Regelungen. Die Sicherheit von Märkten bezüglich der brandschutztechnischen Anforderungen an die Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen wird in Deutschland in zahlreichen Merkblättern beschrieben. Diese Merkblätter beinhalten Abstandsregelungen sowie Aufbau- und Betriebshinweise, deren Angaben jedoch teilweise voneinander abweichen. Nachfolgend werden die brandschutztechnischen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Märkten, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen zusammengefasst.

2. Schutzziele

Während bei anderen Veranstaltungen das Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“ im Vordergrund steht, muss bei der Veranstaltungsart „Märkte, Straßenfeste, etc.“ zusätzlich der Schutz der Nachbarschaft im Veranstaltungsbereich gewährleistet werden. Hierfür müssen die bestehenden Rettungs- und Angriffswege für den baulichen Bestand sichergestellt sein und bleiben, um die Selbst- und Fremdreitungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und die gesetzlich festgelegten Hilfsfristen der Gefahrenabwehr sicherstellen zu können. Nach Sicherstellung dieses Schutzzieles müssen Brände in den Verkaufsständen vermieden werden, da durch die verschiedenen Verkaufsstände und Buden zusätzliche Brandlasten in ein Veranstaltungsgebiet eingebracht werden.

Sollte trotzdem ein Brand in einem Verkaufsstand entstehen, so muss die Ausbreitung auf die Nachbargebäude / -stände im Veranstaltungsgebiet vermieden werden und wirksame Löschmaßnahmen müssen eingeleitet werden können.

Ein Schutzziel ist daher der Schutz des Bestandes gegenüber den zusätzlichen Brandlasten und der Schutz des Bestandes an sich.

Durch die Aufbauten werden bestehende Verkehrswege verändert und / oder versperrt. Flächen für die Feuerwehr und Flucht- und Rettungswege dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich steigt die anwesende Personenzahl im Vergleich zu dem unverbauten Zustand deutlich an. Ein weiteres Schutzziel ist die Gewährleistung einer geordneten Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter.

Zusätzlich gelten die allgemeinen Regeln von Veranstaltungen wie z.B. die Vermeidung von hohen lokalen Dichten und einer Überfüllung des Veranstaltungsgebietes oder von Teilen davon.

3. Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Landesbauordnung (BauO NRW)
 - o Sonderbauvorschriften (ins. Sonderbauverordnung – SBauVO)
 - o Technische Baubestimmungen
 - o Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBau NRW)
 - o Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Vorschriften und Regelwerk DGUV (ehem. BGV, BGR, BGI) und Technische Regeln
- Technische Prüfverordnung (PrüfVO)

4. Einzureichende Lagepläne

Der Genehmigungsbehörde ist mit Anzeige der geplanten Veranstaltung ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sind.

4.1. Ausgewiesene Veranstaltungsflächen der Stadt Heinsberg

Um die Planungen schon im Vorfeld zu erleichtern, werden für besondere Veranstaltungsplätze (z.B. Markt) Pläne erstellt und in Zukunft zur Verfügung gestellt, in denen zu berücksichtigende Feuerwehr-Bewegungsflächen eindeutig kenntlich gemacht sind.

4.2. Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

5. Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zu- und Durchgänge, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

5.1. Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12,00m beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so

muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50m betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,00m gegeben ist.

Nach maximal 50,00m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7,00m x 12,00m je im Einsatzfall erforderliches Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.

5.2. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00m einzuplanen.

5.3. Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

Vorhandene bzw. geforderte Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch Feuerwehrschiessung öffnen lassen; alternativ mit einfachen Vorhängeschlössern versehen sein, die durch die Feuerwehr im Bedarfsfall gewaltsam geöffnet werden können.

6. Sicherheitsabstände

Stände müssen in der Regel aus brandschutztechnischen Gründen einen Abstand zu Gebäudefronten einhalten. Diese Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Der Abstand eines Standes vom Gebäude richtet sich nach:

- Art des Standes
- Brennbarkeit der ausgestellten Waren / Gegenstände
- Verwendung von offenem Feuer

6.1. Beispiele für verschiedene Arten von Ständen

Stände mit geringen Brandlasten (z. B. Zelte in Form von Partyzelten / Baldachinen, Marktschirme, Tische) bedürfen keines Abstandes, wenn die Stände am Ende jedes Veranstaltungstages abgebaut werden, so dass ohne Aufsicht keine Brandlasten vorhanden sind. Ansonsten ist ein Abstand von 3,00m einzuhalten.

Geschlossene Zelte (Kleinzelte, Stände mit dreiseitig geschlossener Außenhaut) mit einer Außenhaut aus B 1 Material (schwer entflammbar nach DIN 4102) müssen mindestens einen Abstand von 1,00m einhalten. Am Ende jedes Veranstaltungstages sind die Brandlasten auf ein Minimum zu reduzieren. Offene Feuerstätten sind hier grundsätzlich nicht zulässig.

Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen (z.B. Stände aus Holzkonstruktionen, Zelte deren Außenhaut keine Brandschutzqualität besitzen [leicht entflammbar] müssen einen Abstand von mindestens 3,00m einhalten. Zusätzlich ist

mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A-B-C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Stände und Zelte mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen (z. B. Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlefeuer) müssen einen Abstand von mindestens 5,00m einhalten. Zusätzlich ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A-B-C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass trotz ausreichendem Abstand zum Gebäude zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, z.B. Glaselemente von Not-/Ausgängen oder brennbare Außenwände zu schützen. (F30-A, feuerhemmend nach DIN 4102)

Ausnahmen von den o. a. Abstandsregelungen können auch zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Nachtwache) erfüllt werden. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

6.2. Abstände bei fliegenden Bauten (i.S.v. §78 BauO NRW)

Grundsätzlich sind fliegende Bauten von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00m anzuordnen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

6.3. Abstände der Stände untereinander

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00m Schutzstreifen von mind. 5,00m Breite ständig freizuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

7. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Eine zusätzliche Kennzeichnung von Hydranten kann von der Feuerwehr gefordert werden.

8. Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über ausgewiesene Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50m, über öffentlichen Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,00m einzuhalten.

9. Lagerung Abfallstoffe

In den Verkaufsständen/-buden sowie dahinter darf keine Lagerung bzw. Aufbewahrung brennbarer Abfälle erfolgen. Abfälle für den täglichen Abtransport sind nach Öffnungszeit in verschließbaren Metallcontainern oder Metallbehältern aufzubewahren, so dass Brände durch Zünd-/ Wärmequellen nicht eintreten können. Durch den/ die Veranstalter/ Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.).

10. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

11. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme-/ Widerstandsgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Sind durch den Hersteller- / Bedienungsanleitungen größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, müssen diese eingehalten werden. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten etc.).

12. Feuerlöscher

Beim Betrieb von Fritteusen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Fettbrandlöscher (nach DIN 14406 EN 3) in betriebsbereitem Zustand oder alternativ mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

13. Flüssiggas

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb insbesondere folgende Vorschriften und Regeln (in der zurzeit gültigen Fassung) zu beachten:

- Technischen Regeln Druckgase (TRG 280)
- Technischen Regeln Flüssiggase (TRF 1996)
- Technischen Regeln Druckbehälter (TRB 600, 610)
- Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79)

Im Einzelfall kann vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine „Sachkundigenprüfung“ verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

13.1. Aufstellort und Kennzeichnung von Ständen mit Druckgasbehältern

Stände mit Druckgasbehältern dürfen nur in Randbereichen des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung durch die Feuerwehr unmittelbar erreichbar sein. Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig.

Für eine schnelle Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall sind Verkaufsstände / -buden, in denen sich Druck- / Flüssiggasbehälter befinden / betrieben werden, zu kennzeichnen. Art und Ausführung der Kennzeichnung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

13.2. Handhabung von Druckgasflaschen

Unter Berücksichtigung der o.a. Regelungen ist insbesondere zu beachten:

- Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- Druckgasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, durch Vorhängeschloss abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- Innerhalb eines Bereichs von 1,00m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- Die Zahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist in einem Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben).
- Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

13.3. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Unter Berücksichtigung der o.a. Regelungen ist insbesondere zu beachten:

- Der Betrieb von Gasheizungen jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung im Einzelfall.

- Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den Hersteller- / Bedienungsanweisungen betrieben werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung auf Dichtigkeit zu prüfen.

14. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Sind durch den Hersteller- / Bedienungsanleitungen größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, müssen diese eingehalten werden.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden. Diese müssen geeignet sein, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten etc.).

In Bereichen vor und unter Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine Temperaturen >85°C auftreten können.

15. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter/-in oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und im Einsatzfall erreichbar sein. Dieser Ansprechpartner ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

16. Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen

Im Zuge der Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Ordnungsbehörde berechtigt die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Der Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

17. Brandsicherheitswache

Wird durch das Rechts- und Ordnungsamt eine Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

18. Weitergehende Auflagen

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten.

19. Zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit

Die Stadt Heinsberg hat für Sie eine zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit eingerichtet: Erreichen können Sie Herrn Breuer per Mail unter yannic.breuer@heinsberg.de sowie telefonisch unter 02452 / 14-3037.

20. Impressum

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Tel.: 02452 14-0
Fax: 02452 14-1095
E-Mail: stadt@heinsberg.de
Website: www.heinsberg.de